

STADT WETZLAR



**Richtlinie
für die Gestaltung von Außenbewirtschaftungen in
der Stadt Wetzlar**

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeiner Teil	3
1.	Ziel und Zweck der Richtlinie	3
2.	Anwendungsbereich	3
B.	Besonderer Teil.....	4
1.	Bewirtschaftungsflächen.....	4
2.	Gestaltung der Bewirtschaftungsflächen.....	4
2.1.	Witterungsschutz/Schirme	4
2.2.	Möblierung Gastronomie	5
2.3.	Blockhütten, Buden, Verkaufsstände	5
3.	Werbung für Außenbewirtschaftung	6
4.	Werbung für die Gastronomie	6
5.	Ausnahmeregelung	6
6.	Stadtfeste und Events	6
	Anlage 1 - Altstadt	7
	Anlage 2 - Bahnhofstraße/Karl-Kellner-Ring.....	8

A. Allgemeiner Teil

1. Ziel und Zweck der Richtlinie

Die Richtlinie bildet die Grundlage für eine fallbezogene Abstimmung zwischen dem Antragsteller und der Stadtverwaltung im Hinblick auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (gemäß den entsprechenden straßenrechtlichen Vorschriften) für Außenbewirtschaftungen auf öffentlichen Verkehrsflächen und räumt keine Rechte für eine bestimmte Form oder Gestaltung der Sondernutzung ein.

Mit dieser Richtlinie wird das Ziel einer einheitlichen und aufeinander abgestimmten Gestaltung bezüglich der Form, Farbe und Materialien der gewerblichen Straßenmöblierungen sowie dem Zubehör bzw. der Außengastronomie angestrebt. Dadurch soll auch unter Wahrung denkmalfachlicher Belange die Aufenthaltsqualität in Einkaufsstraßen und Fußgängerzonen erhöht werden und gleichzeitig dem historischen Erscheinungsbild der Gebäude und der Stadträume sowie der städtebaulichen Ausrichtung dort Rechnung getragen werden.

2. Anwendungsbereich

Aus der Richtlinie sind die individuellen Nutzungskonzepte (Darstellung der in Anspruch genommenen Flächen) samt Detailangaben zu entwickeln. Diese Bestimmungen dienen der räumlichen Abgrenzung und Abstimmung der einzelnen Sondernutzungen untereinander bei Berücksichtigung der öffentlichen Nutzungen.

Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie ist in den **Anlagen** dargestellt: (Geltungsbereich der „Ortssatzung über die äußere Gestaltung, Erhaltung und Unterhaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im historischen Stadtkern der Stadt Wetzlar vom 13.07.1989 - Baugestaltungssatzung“ und Bereich Bahnhofstraße/Karl-Kellner-Ring)

Anlage 1 - Altstadt

Anlage 2 - Bahnhofstraße / Karl-Kellner-Ring

B. Besonderer Teil

1. Bewirtschaftungsflächen

Die Bewirtschaftungsflächen sollen als Teil des öffentlichen Verkehrsraumes wahrgenommen werden. Von daher sind alle Elemente, welche die Sondernutzungsfläche vom umliegenden Verkehrsraum trennen oder diese flächig hervorheben, nicht zulässig. Hierzu zählen insbesondere Zaunelemente, Palisaden, Mauern aus Pflanztrögen, Windschutzsysteme und Pflanzkübel. Um eine gewisse visuelle Abgrenzung zu erzeugen ist es nach Abstimmung mit dem städtischen Bauordnungsamt im Einzelfall zulässig, einzelne Pflanzkübel oder andere Bauteile zur Markierung der Bewirtschaftungsfläche aufzustellen. Wenn die Bewirtschaftungsfläche unmittelbar an befahrbare öffentliche Verkehrsflächen angrenzt, können in Abstimmung mit dem städtischen Bauordnungsamt als Schutz zaunähnliche Bauteile Verwendung finden.

Die öffentlichen Flächen dürfen nicht mit Teppichboden, Kunstrasen oder anderen Belägen überdeckt werden. Podeste sind in den Straßen und Wegen nicht, auf den Plätzen nur ausnahmsweise erlaubt. Feste Einbauten sind verboten.

Die Möblierung und die Bewirtschaftungsfläche sind vom Nutzer sauber zu halten.

Wird die Möblierung außerhalb der Öffnungszeiten gestapelt, ist sie innerhalb des Gebäudes oder an sonstiger vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbarer Stelle zu lagern.

2. Gestaltung der Bewirtschaftungsflächen

2.1. Witterungsschutz/Schirme

Durch ihre großflächige Gestalt sind Schirme besondere Elemente im öffentlichen Raum. Ihre Wirkung soll dem Wesen einer temporären, leichten Konstruktion entsprechen. Überdachungen/Pavillons sind nicht zulässig.

a) Bespannung

- **Format:** rund oder quadratisch/rechteckig
- **Gestalt:** abgeflacht, keine Ampelschirme, keine Regenrinne
- **Größe:** Die zulässige Größe ist abhängig von dem zur Verfügung stehenden Raum, bzw. der Gehwegbreite. Hierbei ist die Verkehrssicherheit sowie die Raumwirkung zu berücksichtigen.
- **Material:** witterungsbeständige, lichtechte und lichtdurchlässige Gewebe
- **Farbe:** einfarbige, zurückhaltende Farbgebung (vorzugsweise weiß, dunkelgrün, elfenbeinfarben, sandfarben). Hinsichtlich Werbeaufdrucke sind auffallende und grelle Farben sowie farblich wechselnde Segmente der Bespannung unzulässig; betreffend Volants können Ausnahmen zugelassen werden.

b) Gestell

- Material: Holz, Aluminium, Edelstahl - gebürstet
- Farbe: weiß, elfenbeinfarben, schwarz, anthrazit, grau

c) Befestigung/Standort

Die Befestigung der Schirme soll über Bodenhülsen erfolgen. Diese sind so zu wählen bzw. einzubauen, dass bei Entfernen der Schirme die Hülsen mit dem Boden bündig abschließen.

Der Standort im öffentlichen Raum und auf öffentlich genutzten privaten Flächen ist mit den Fachämtern der Stadt Wetzlar abzustimmen und wird Bestandteil der Sondernutzungs Erlaubnis.

Der Standort ist im jeweiligen Nutzungskonzept festzulegen.

d) Feste Einbauten, temporäre Einbauten:

Podeste, die ausnahmsweise zugelassen werden, müssen so gestaltet sein, dass sie jederzeit abgebaut werden können. Feste Verankerungen im öffentlichen Straßenraum sind unzulässig (Ausnahme Ziffer c.) Das gleiche gilt für Plattformen oder sonstige Einbauten, die der Bewirtschaftung dienen.

2.2. Möblierung Gastronomie

Unter Berücksichtigung der „Corporate Identity/Unternehmensidentität“ des jeweiligen gastronomischen Betriebes ist eine Ausführung wie folgt zulässig:

- leichte Holzmöbel, Korbsessel und mit Flechtwerk bespannte Stahlmöbel in hellen Farben oder in Naturtönen. Werbeaufdrucke oder Logos sind nicht erlaubt. Stehtische können unter Beachtung dieser Vorgaben genehmigt werden.
- Vollkunststoffstühle und -tische, einfachste Plastikmöbel und Biergartengarnituren sind verboten.

Diese Regelung gilt nicht für Märkte, Feste und ähnliche Veranstaltungen.

2.3. Blockhütten, Buden, Verkaufsstände

Buden, Blockhütten und Verkaufsstände dürfen nur im Zusammenhang mit Stadtfesten in der Zeit vom 01.04. bis 30.10. eines Jahres aufgestellt werden.

3. Werbung für Außenbewirtschaftung

Die Funktion und Wirkungsweise mobiler Werbeaufsteller/Kundenstopper ist mit dem Grundgedanken einer Zurückhaltung bei der Verwendung von Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum nur schwer zu vereinbaren. Dennoch kann es in Einzelfällen notwendig sein, auf besondere Angebote bzw. Geschäftslagen hinzuweisen.

Aus diesem Grunde ist deren Aufstellung unter den folgenden genau bestimmten Voraussetzungen möglich:

- Die Anzahl ist i. d. R. pro Geschäftseinheit (je 15 lfdm) auf 1 Stück begrenzt.
- Die maximale Breite beträgt 0,80 m und die maximale Höhe 1,20 m.

4. Werbung für die Gastronomie

Für gastronomische Betriebe ist die Verwendung von max. 2 Tafeln zur Auszeichnung aktueller Tagesangebote möglich.

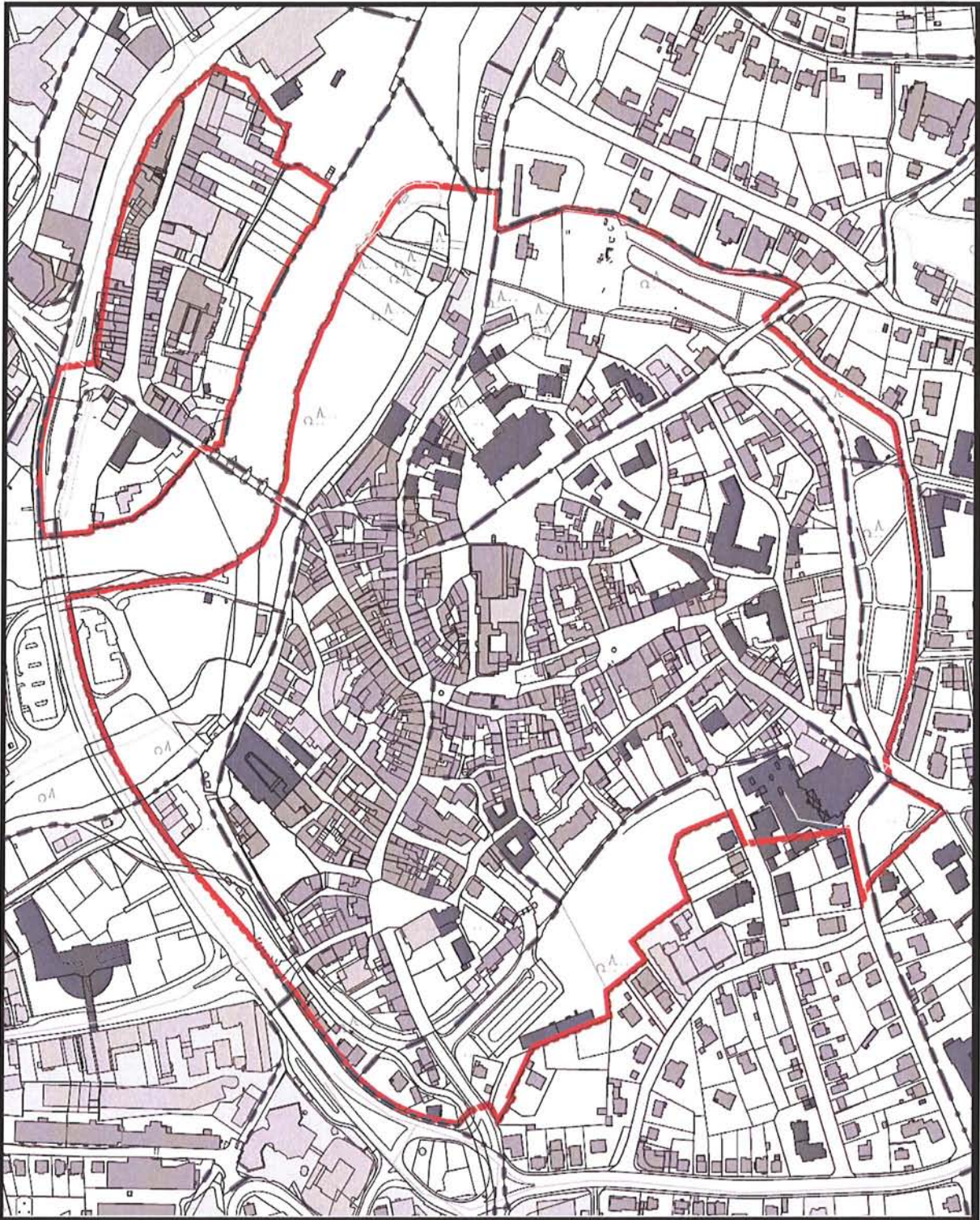
Diese sind so aufzustellen, dass sie sich unmittelbar an der Fassade des dazugehörigen Gaststättengebäudes oder innerhalb der genehmigten Sondernutzungsfläche befinden.

5. Ausnahmeregelung

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die in Ziffer A. 1. formulierten Ziele/Zwecke der Richtlinie gewahrt bleiben, insbesondere durch die Außenbewirtschaftung das historische Erscheinungsbild der jeweiligen Umgebung nicht beeinträchtigt wird.

6. Stadtfeste und Events

Im Falle von Veranstaltungen der Stadt Wetzlar (Stadtfeste etc.) sind alle Außenbewirtschaftungen, genehmigte Einbauten und Möblierungen nach Anweisung abzubauen, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltungen zu gewährleisten.

Anlage 1 - Altstadt

Geltungsbereich der „Ortssatzung über die äußere Gestaltung, Erhaltung und Unterhaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im historischen Stadtkern der Stadt Wetzlar vom 13.07.1989 - Baugestaltungssatzung,,

Anlage 2 - Bahnhofstraße/Karl-Kellner-Ring

